

Änderung der militärischen Uniformen in Deutschösterreich.

Vom deutschösterreichischen Staatsamt für Heereswesen wird verlautbart: Aus verschiedenen Gründen hat sich das deutschösterreichische Staatsamt für Heereswesen veranlaßt gesehen, eine Änderung in der österreichischen Uniform vorzunehmen. Die Leitung der Wehrmacht war sich wohl bewußt, daß es sich hierbei um eine für viele Militärpersonen vielleicht schmerzliche Reform handelt, der Entschluß erwies sich jedoch als unumgänglich notwendig. Vor allem mußte die Umwandlung der Monarchie in die Republik auch ihren Ausdruck in den Emblemen der bewaffneten Macht finden. Daß die äußeren Abzeichen der früheren gemeinsamen Armee von der deutschösterreichischen Wehrmacht bis jetzt beibehalten worden waren, hätte zur irrigen Anschauung verleiten können, als wolle gerade sie das Erbe des alten Militärsystems antreten. Auch verträgt sich der demokratische Geist der Gleichberechtigung aller Staatsbürger nicht mit dem Umstande, daß ein Teil der Bevölkerung durch das Tragen von Waffen vor allen anderen einen moralischen und physischen Vorzug genießt. Ferner ergibt sich die dringliche Notwendigkeit, die Personen der deutschösterreichischen Wehrmacht in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise von den militärischen Angehörigen der anderen Nationalstaaten unterscheiden zu können, um mannigfache Konflikte staatsrechtlicher, politischer und disziplinarer Natur zu vermeiden. Auch erscheint es im Interesse der inneren Festigung der deutschösterreichischen Wehrmacht selbst gelegen, ihre Angehörigen in deutlicher Weise zu kennzeichnen. Aber auch Gründe rechtlicher Natur wirkten auf die Neuregelung bestimmend ein. Durch die neuen Abzeichen werden nämlich auch, was bis jetzt nicht der Fall war, alle aktiv dienenden Personen von jenen unterschieden, die nur das Recht zum Tragen der Uniform besitzen; denn nur die in aktiver Dienstverwendung stehenden Militärpersonen haben außer ihren Rangabzeichen das Recht zum Tragen der blauen Tragen aufschläge, was unter anderem für die Feststellung des Gerichtsstandes von erheblicher Bedeutung ist. Alle jene ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht hingegen, die einem bürgerlichen Gewerbe nachgehen und aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen sind, ihre Monturen auszutragen, haben alle Abzeichen abzulegen und ihrem Gewande nach Möglichkeit den Charakter der Zivilkleidung zu geben. Von dieser Regelung verspricht sich das Staatsamt, wenn gleichzeitig ein strenger Legitimationszwang für alle Militärpersonen durchgesetzt wird, insbesondere auch die Abstellung der vielfachen Mißbräuche des militärischen Kleides bei Vornahme von angeblichen Amtshandlungen. Für die Wahl des blauen Tuches zur Kennzeichnung der deutschösterreichischen Militärpersonen war der Umstand bestimmend, daß der Heeresverwaltung größere Ver-

räte von Tuch in dieser Farbe zur Verfügung stehen. Den berechtigten Bestrebungen der einzelnen Länder auf Beibehaltung oder Einführung von Landesabzeichen, die am Tragen oder an der Kappe angebracht werden, wird das Staatsamt für Heereswesen, den Vorschlägen der einzelnen Landesregierungen entsprechend, in weitestem Maße Rechnung tragen.

Die Einzelheiten der Neuniformierung.

Die als Gradabzeichen dienenden Sterne, Rosetten und Borten sind abzulegen. Als neue Rangabzeichen werden am linken Blusen- und Mantelärmel himmelsblauer Tuchstreifen angelegt, und zwar von Offizieren am Unterarm, von Unteroffizieren am Oberarm. Diese Abzeichen sind von allen in aktiver Dienstleistung stehenden Militärpersonen und jenen Gagisten zu tragen, denen das Dienstreglement, 1. Teil, Punkt 281, das Tragen der Uniform erlaubt. Nichtaktive Gagisten, denen — abgesehen vom eben erwähnten Fall — das Uniformtragen gestattet ist, haben weder Gradabzeichen noch Tragen aufschläge, noch Kappenrosette zu tragen. Bei Ausübung eines bürgerlichen Berufes in Uniform ist dieser soweit als möglich der Charakter einer Zivilkleidung zu geben. Die Zahl, Anordnung und Breite der Tuchstreifen ist nach dem Chargengrade verschieden. Tragen aufschläge (Paroli) aus himmelsblauem Tuch tragen auf Bluse und Mantel alle aktiven Personen der deutschösterreichischen Wehrmacht ohne Chargenunterschied, ferner die Ruhestandsgagisten und die Reserve- und Landsturm-gagisten bei den oben erwähnten besonderen Gelegenheiten (Dienstreglement, 1. Teil, Punkt 281). Das Edelweiß wird hinter dem Paroli auf dem Tragen, alle sonstigen Abzeichen von Spezialformationen werden an der linken Kappen- und Weinkleiderseite getragen, das Volkswehrabzeichen hingegen so, wie es bisher vorgeschrieben war. Die steife schwarze und graue Offiziersklappe wird abgeschafft und durch die einheitliche graue Feldklappe ersetzt. Waffenröcke und Weinkleider mit Lampassen sind nicht mehr zu tragen.

Bei der Kriegsmarine werden alle goldenen und gelbseidenen Börtchen auf den Ärmeln, den Achseln und der Kappe durch dunkelblaue Börtchen ersetzt. Als deutschösterreichische Uniformen gelten von nun an — die Umänderung muß binnen 14 Tagen durchgeführt sein — nur die mit den neu vorgeschriebenen Abzeichen versehenen. Die Kosten der Änderung für aktive Mannschaften trägt das Aetar, für aktive Gagisten wird ein Pauschalbeitrag ausgesetzt werden.

Im eigenen Standort wird außer Dienst keine Waffe getragen. Diese ist nur zu tragen, und zwar das Bajonett einheitlich von allen Militärpersonen, während des Dienstes im Standort, auf dem Wege zum und vom Dienstort und bei dienstlichem Aufenthalt außerhalb des Standortes. Schutzwaffen dürfen nur auf besonderen Befehl getragen werden.